

# Stadt Wörth a.d.Donau

---

## Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2023

<b>Ort:</b> <b>Bürgerhaus, Ludwigstraße 7</b> <b>Bürgersaal</b>	<b>Beginn:</b> <b>19.00 Uhr</b>
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Josef Schütz
Anwesend:	Gerhard Schmautz Beate Ostermeier Franz Witzmann jun. Andreas Fürst Thomas Schweiger Johann Festner Johannes Weig Christian Kaiser Dr. Thomas Blechschmidt Hildegard Schindler Ekkehard Hollschwandner Ralf Amann Volker Mahren
Ortssprecher Tiefenthal:	Johann Solleder
Enschuldigt:	Ulrike Riedel-Waas Dr. Rudolf Apfelbeck Harald Dietlmeier
Unentschuldigt:	--
Schriftführer:	Markus Götz
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Simone Weber, Kämmerin VG (TOP 1-3 Ö)
<p>Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>zur Stadtratssitzung durch Ladung vom 07.12.2023 ordnungsgemäß eingeladen wurde und seitens des Stadtrates mit der Tagesordnung Einverständnis besteht,</li><li>die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 07.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist</li><li>und das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.</li></ol>	

Lfd. Nr.	<b>Sitzung des Stadtrates</b>
	<b>Öffentlicher Sitzungsteil</b>
	<p><b>Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 09.11.2023</b></p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>14 : 0 Stimmen</p>
<b>1</b>	<p><b>Wasserversorgung – Wasserverbrauchsgebühren - Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 bis einschließlich 2027 – Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)</b></p> <p>Die Kämmerin erläutert in einem Vortrag die Methodik und Ergebnisse der durchgeführten Gebührenkalkulation. Die PP-Präsentation wird als Anlage 1 zur Niederschrift genommen. Die Unterlagen zur Gebührenkalkulation wurden dem Stadtrat mit Sitzungsladung im Ratsinformation zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Die Kämmerin beantwortet Fragen des Gremiums, u.a. werden folgende Aspekte erörtert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkürzung des Kalkulationszeitraums: Vor und Nachteile</li> <li>- Grundgebühren, mit Abstufung nach Nenndurchfluss und Dauerdurchfluss: Hintergrund und Erhöhung</li> <li>- Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch steigende Verbrauchsgebühren</li> <li>- Maßgebliche Faktoren, die zur Erhöhung der Verbrauchsgebühren führen</li> </ul> <p>Sodann stellt der Vorsitzende folgende Satzungsänderung zur <u>Beschlussfassung</u>:</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)</b></p> <p>Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>§ 9a wird wie folgt geändert und erhält folgenden, neuen Wortlaut:</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) oder nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>N</sub>) des verwendeten Wasserzählers im Sinne des § 19 WAS berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinn des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.</p>

- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_N$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

Nenndurchfluss Wasserzähler ( $Q_N$ )	Dauerdurchfluss Wasserzähler ( $Q_3$ )	Grundgebühr
in m <sup>3</sup> / h	in m <sup>3</sup> / h	Euro
bis 2,5	bis 4	75,00
bis 6	bis 10	100,00
bis 10	bis 16	125,00
bis 15	bis 25	150,00
bis 25	bis 40	175,00
bis 40	bis 63	200,00

## § 2

§ 10 wird wie folgt geändert und erhält folgenden, neuen Wortlaut:

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,67 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal 350,00 Euro. Für den Verleih eines notwendig einzubauenden Systemtrenners wird eine Leihgebühr von 25,00 Euro wöchentlich erhoben, zudem eine einmalige Kautionsleistung von 1.000 Euro, die nach Rückgabe erstattet wird.

## § 3

Die Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

13 : 1 Stimmen

**2 Abwasserentsorgung – Einleitungsgebühren - Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 bis einschließlich 2027 – Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Die Kämmerin erläutert in einem Vortrag die Methodik und Ergebnisse der durchgeführten Gebührenkalkulation. Die PP-Präsentation wird als Anlage 2 zur Niederschrift genommen. Die Unterlagen zur Gebührenkalkulation wurden dem Stadtrat mit Sitzungsladung im Ratsinformation zur Kenntnis gegeben.

Die Kämmerin beantwortet Fragen des Gremiums, u.a. werden folgende Aspekte erörtert:

- Grundgebühren, mit Abstufung nach Nenndurchfluss und Dauerdurchfluss: Hintergrund und erstmalige Einführung
- Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch steigende Einleitungsgebühren
- Maßgebliche Faktoren, die zur Erhöhung der Einleitungsgebühren führen

Sodann stellt der Vorsitzende folgende Satzungsänderung zur Beschlussfassung:

**Satzung  
zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1**

§ 9a Grundgebühr wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_N$ ) des verwendeten Wasserzählers berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_N$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

Nenndurchfluss Wasserzähler ( $Q_N$ )	Dauerdurchfluss Wasserzähler ( $Q_3$ )	Grundgebühr
in m <sup>3</sup> / h	in m <sup>3</sup> / h	Euro
bis 2,5	bis 4	60,00
bis 6	bis 10	85,00
bis 10	bis 16	110,00
bis 15	bis 25	135,00
bis 25	bis 40	160,00
bis 40	bis 63	185,00

## § 2

§ 10 wird wie folgt geändert und erhält folgenden, neuen Wortlaut:

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,57 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.</p> <p style="text-align: center;"><b>§3</b></p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>14 : 0 Stimmen</p>
3	<p><b>Bestattungswesen – Städtischer Friedhof – Grabnutzungsgebühren und Leichenhausgebühren – Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 bis einschließlich 2027 – Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen</b></p> <p>Die Kämmerin erläutert in einem Vortrag die Methodik und Ergebnisse der durchgeführten Gebührenkalkulation. Die PP-Präsentation wird als Anlage 3 zur Niederschrift genommen. Die Unterlagen zur Gebührenkalkulation wurden dem Stadtrat mit Sitzungsladung im Ratsinformation zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Die Kämmerin beantwortet Fragen des Gremiums, u.a. werden folgende Aspekte erörtert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebührenarten (Grabnutzung und Leichenhausnutzung)</li> <li>- Arten von Gräbern</li> </ul> <p>Sodann stellt der Vorsitzende folgende Satzungsänderung zur <u>Beschlussfassung</u>:</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung</b> <b>zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen</b></p> <p>Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a.d. Donau folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1) Die Grabgebühr beträgt für</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>a) einen Einzel- / Reihengrabplatz 27,00 € pro Jahr  b) einen Urnenerdgrabplatz 27,00 € pro Jahr  c) einen Familiengrabplatz 60,00 € pro Jahr  d) einen Nischengrabplatz 57,00 € pro Jahr  e) eine Urnenkammer in der Urnenstelenanlage 87,00 € pro Jahr  f) ein Dreifachgrabplatz 86,00 € pro Jahr  g) ein Vierfachgrabplatz 105,00 € pro Jahr</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100 € je angefangenen Benutzungstag.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>14 : 0 Stimmen</p>
4	<p><b>Stadtentwicklung/Bauleitplanung – Ersatzneubau eines Verbrauchermarktes an der Regensburger Straße – 2. Partielle vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Hoher Bühl und 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Billigung der überarbeiteten Entwurfsunterlagen - Auslegungsbeschluss</b></p> <p>Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 09.06.2022 Beschlüsse zur Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens zur vorhabenbezogenen, partiellen 2. Änderung des Baubauungsplanes Hoher Bühl und zur 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes (im Parallelverfahren) gefasst.</p> <p>Räumlicher Geltungsbereich der Bauleitplanung:  Flurstück 780/1 Teilfläche  Flurstück 779  Flurstück 778 Teilfläche  Flurstück 777 Teilfläche  Flurstück 776/2 Teilfläche  jeweils Gemarkung Wörth a.d.Donau</p> <p>Mit Einleitungsbeschluss vom 09.06.2022 gebilligt wurden die Entwurfsunterlagen zur Bauleitplanung in der Fassung vom 02.06.2022. Unter Heranziehung der gebilligten Entwurfsunterlagen wurde im Zeitraum vom 23.06.2022 bis einschließlich 25.07.2022 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beteiligung der</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt.</p> <p>Die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Für die vorliegenden Stellungnahmen wird eine Behandlung und Abwägung vorgenommen. Die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen wird vorgetragen und der Sitzungsniederschrift als Anlage 4 beigelegt.</p> <p>Auf Basis der Behandlung und Abwägung werden dem Stadtrat die überarbeiteten und ergänzten Entwurfsunterlagen zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung sowie zur 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.11.2023 vorgelegt.</p> <p>Die überarbeiteten und ergänzten Entwurfsunterlagen in der Fassung von 07.11.2023, die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abhandlung zur Behandlung/Abwägung wurden den Stadtratsmitgliedern mit der Sitzungsladung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Mit der vorgetragenen Behandlung und Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen zur vorhabenbezogenen, partiellen 2. Änderung des Baubauungsplanes Hoher Bühl sowie zur 11. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes (im Parallelverfahren) besteht Einverständnis.</p> <p>Der Stadtrat billigt auf dieser Basis die überarbeiteten und ergänzten Entwurfsunterlagen in der Fassung vom 07.11.2023.</p> <p>Unter Heranziehung der Entwurfsunterlagen in der Fassung vom 07.11.2023 ist eine öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und ein Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>14 : 0 Stimmen</p>



Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
5	<p><b>Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales vom 12.12.2023 – Nachbereitung</b></p> <p>Die Ausschussvorsitzende Hildegard Schindler berichtet über die Inhalte der Ausschusssitzung.</p> <p><u>Wohnen und Gemeinschaft im Alter – Priorisierung von Handlungsempfehlungen und gemeinsame Leitbildentwicklung</u></p> <p>Erörterung in der Ausschusssitzung auf Basis eines 11-Punkte-Plans, vorgestellt durch Planwerk, anschließende Priorisierung durch die Ausschussmitglieder</p> <p>Empfehlung des Ausschusses (einstimmig): Erstellung eines Konzepts zur Thematik Wohnen und Gemeinschaft im Alter – Handlungsempfehlungen und Leitbildentwicklung, in Federführung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, unter Mitwirkung von Planwerk</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Stadtrat unterstützt das Vorhaben des Ausschusses und befürwortet die Aufstellung des Konzepts, wie vorgetragen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>14 : 0 Stimmen</p> <p><u>Etablierung eines Jugendbeirates</u></p> <p>Die Jugendpflegerin hat ein Konzept vorgelegt, das im Ausschuss beraten wurde.</p> <p>Empfehlung des Ausschusses (einstimmig): Überarbeitung des Konzepts und Vorbereitung einer Satzung</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Stadtrat stimmt der Etablierung eines Jugendbeirates zu.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und zur Vorberatung vorzulegen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>14 : 0 Stimmen</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
6	<p><b>Sitzung des Kulturausschusses vom 04.12.2023 – Nachbereitung</b></p> <p>Der Ausschussvorsitzende Johann Festner berichtet über die Inhalte der Ausschusssitzung.</p> <p><u>Vergabe eines Kulturpreises der Stadt Wörth a.d. Donau</u></p> <p>Empfehlung des Ausschusses (einstimmig): Einführung eines Kulturpreises der Stadt Die erarbeitete Richtlinie wird dem Stadtrat vorgelegt.</p> <p>Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, auf Basis der erarbeiteten Richtlinie eine Änderung der geltenden Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vorzunehmen und den Kulturpreis in die Satzung aufzunehmen.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Stadtrat stimmt der Einführung eines Kulturpreises auf Basis der erarbeiteten Richtlinie zu.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf einer Änderungssatzung zu erarbeiten und zur Vorberatung vorzulegen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>14 : 0 Stimmen</p>
7	<p><b>Sitzung des Umweltausschusses vom 23.11.2023 – Nachbereitung</b></p> <p>Der Ausschussvorsitzende Johannes Weig berichtet über die Inhalte der Ausschusssitzung und trägt die Empfehlungen des Ausschusses über Schnitt- und Pflegemaßnahmen an stadteigenen Bäumen und Gehölzen im Winterhalbjahr 2023/2024 vor:</p> <p><u>Sichelsee Kiefenholz</u></p> <p>Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die erste Weide an der Gabelung zu kürzen (einstimmig)</p> <p>Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die zweite Weide komplett zu entfernen (einstimmig)</p> <p><u>Spielplatz Kiefenholz</u></p> <p>Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Esche zu entfernen und einen anderen, alternativen Schattenspender in den Spielplatz zu integrieren sowie eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle im Spielplatz vorzunehmen. (einstimmig)</p> <p><u>Hofdorf Linde nahe Kirche</u></p> <p>Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Linde unangetastet zu lassen und in einem Jahr nochmal zu begutachten (einstimmig)</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p><u>Bäume Pausenhof Schule</u></p> <p>Im Jahr 2024 sind Unterhaltungsmaßnahmen (Kanal) im Pausenhof geplant. Die bestehenden Bäume sind mittlerweile zu einer stattlichen Größe herangewachsen. Die Bäume am Gebäude beschädigen mittlerweile die Fassade.</p> <p>Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Bäume an der Fassade fällen zu lassen und nach der Maßnahme geeignete Sträucher zu pflanzen (einstimmig)</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Schnitt- und Pflegemaßnahmen an stadteigenen Bäumen und Gehölzen im Winterhalbjahr 2023/2024 gemäß der Empfehlungen des Umweltausschusses durchzuführen.</p> <p>Die Anschaffung des am Spielplatz Kiefenholz durch die geplante Fällung erforderlichen, alternativen Schattenspenders ist in der Haushaltsplanung 2024 zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>14 : 0 Stimmen</p> <p>Kurzinfo des Ausschussvorsitzenden zu geplanten Grünpflegemaßnahmen am Schlossberg (Verkehrssicherung Gehweg, Sichtachse Schloß).</p>
8	<p><b>Stadt als Mitglied der Genossenschaft Kommunale Energie Regensburg Land eG (KERL eG) – Satzungsänderung – Zustimmung</b></p> <p>Anknüpfungspunkt ist die Satzung der KERL eG ist vom 7. Dezember 2011.</p> <p>Anlässlich der Weiterentwicklung und der Gründung der KERL Projekt GmbH sowie den Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat ist eine Überarbeitung und Anpassung der Satzung notwendig.</p> <p>Die Generalversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. November 2023 die vorgestellten Änderungen der Satzung einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Wesentliche Änderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 3 <u>Möglichkeit zur Aufnahme</u> weiterer kommunaler Gebietskörperschaften, die sich in der Region Regensburg, aber nicht im Landkreis befinden; natürliche Personen wurden herausgenommen</li> <li>- § 5 vor dem Hintergrund eines <u>etwaigen Beitritts verschiedener Kommunen aus der Region</u> wurde die <u>Kündigungszeit auf 10 Jahre</u> (=Mindestdauer der Mitgliedschaft) verlängert. Für die <u>bisherigen Mitglieder</u> hat die Kündigungszeit <u>keine Auswirkung</u>, da diese bereits mehr als zehn Jahre Mitglied sind. Damit soll eine Gleichstellung erfolgen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 7 wurde gestrichen, nachdem keine natürlichen Personen mehr Mitglied werden können.</li> <li>- § 14 zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Projektfortschritts wurde eine <u>Einzelvertretung der Vorstandsmitglieder und Prokuristen (=Geschäftsführer) ermöglicht</u>. Bisher konnten nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich Verträge für die KERL schließen. Im <u>Innenverhältnis</u> sind die Vorstände und Prokuristen (=Geschäftsführer) durch die <u>Geschäftsordnung gebunden</u>.</li> <li>- § 18 zur Verwaltungsvereinfachung wird die Protokollführung auf ein <u>Ergebnisprotokoll</u> umgestellt. Wesentliche Wortbeiträge, insbesondere bei unterschiedlichen Meinungen, werden weiterhin erfasst.</li> <li>- § 16 künftig muss <u>mindestens jährlich</u> eine <u>Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat</u> erfolgen. Häufigere Sitzungen sind bei Bedarf aber gleichwohl möglich. Eine regelmäßige Information der Mitglieder soll künftig <b>zusätzlich</b> über einen <u>regelmäßigen Newsletter</u> erfolgen.</li> <li>- §§ 22 <u>Rechtsgeschäfte über Grundstücke</u> usw. (Pachtverträge für Erneuerbare Energien) können <u>bis zu</u> einer Höhe der jährlichen Pacht von <u>250 T EUR</u> von <b>einem</b> Vorstand oder Prokuristen (=Geschäftsführer) geschlossen werden, sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 100 T EUR.</li> <li>- § 25 Stimmrechte wurde angeglichen. <u>Jedes Mitglied hat eine Stimme</u>. Bisher gab es für juristische Personen des Privatrechts Ausnahmen (bis zu 3 Stimmen), die in der Praxis aber nicht angewendet wurden.</li> <li>- § 26 Die <u>Generalversammlung</u> kann auch <u>online</u> mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden.</li> <li>- § 27 die Möglichkeit der <u>elektronischen Ladung</u> und Nutzung eines <u>Ratsinformationssystems</u> wird geschaffen.</li> </ul> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Zustimmung seitens der Stadt zur vorgelegten Satzung der Genossenschaft Kerl eG wird erteilt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>14 : 0 Stimmen</p>

**9 Gehweg zwischen Regensburger Straße und dem Bereich Donaustraße/Bahnhofstraße (Flurstück 791/3 Gemarkung Wörth a.d.Donau) – Widmung/ Beschilderung**

Der Gehweg ist elementarer Bestandteil der Bauleitplanung zur vorhabenbezogenen, partiellen 2. Änderung des Bebauungsplanes Alter Bahnhof.

Der Gehweg sichert die städtebauliche Integration des Areals (ehem. BayWa-Gelände) und wurde durch den Vorhabenträger errichtet, der sämtliche Kosten einschließlich des Grunderwerbs zu tragen hat (Durchführungsvertrag).

Die Stadt hat die für die Errichtung des Fußwegs benötigte Teilfläche aus dem Flurstück 791 Gemarkung Wörth a.d.Donau vom Freistaat Bayern erworben. Das im Rahmen der amtlichen Vermessung (FN 1043 01 Wörth) neu gebildete Flurstück wird wie folgt beschildert: Fußweg, kein Winterdienst

**Beschluss:**

Auf Grundlage von Art. 6 BayStrWG wird nachfolgende Widmung für das Flurstück 791/3 Gemarkung Wörth a.d.Donau festgesetzt:

Beschränkt öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG): Gehweg

**Abstimmungsergebnis:**

14 : 0 Stimmen

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
10	<p><b>Informationen/ Anfragen und Bekanntgaben</b></p> <p><b>Informationen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Termin der nächste Stadtratssitzung: 11.01.2024</li> <li>2. Stromtrasse SuedOstLink – Aktuelle Informationen, u.a. zum Antrag des Vorhabenträgers auf vorzeitigen Baubeginn (Schreiben vom 13.12.2023, Fällungen bis Ende Februar, ab März Bohrungen für geschlossene Bauweise bei Unterquerung von bestehenden Leitungen) und die betroffenen städtischen Flurstücke. Seitens des Stadtrates werden keine Einwände gegenüber einem vorzeitigen Baubeginn geltend gemacht, jedoch wird gefordert, dass vorhabenträgerseitige Maßnahmen zeitlich besser gestaffelt werden müssen.</li> <li>3. Mittelschulgebäude – Einbau von Lüftungsanlagen – Abschluss der Maßnahme: Gesamtkosten 664.929,34 Euro, staatlicher Investitionskostenförderung 500.000 Euro, Umrüstung von 18 Klassenräumen und 9 Fachräumen</li> <li>4. Jahresabschlussfeier der Stadt: 18.01.2024, Bürgerhaus/Bürgersaal</li> <li>5. Flutlichtanlage Sportplatz Kiefenholz: Die Maßnahme ist baulich abgeschlossen. Die Förderung durch den Bund im Rahmen des Programms KommKlimaFör wurde seitens des Bundesfinanzministeriums auf des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vom 15.11.2023 auf Eis gelegt (25%, 8.265,00 Euro).</li> </ol> <p><b>Anfragen und Bekanntgaben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Maßnahme denkmalgerechte Sanierung der Pestkapelle ist abgeschlossen. Es wird über den langjährigen, nach dem Willen des Denkmalschutzes nicht mehr angebrachten Schriftzug „Vor Hunger, Pest und Krieg verschone uns oh Herr“ gesprochen. Der Stadtrat ist einhellig der Auffassung, dass der Schriftzug zumindest über die Etablierung einer Tafel erhalten bleiben sollte.</li> <li>2. Neuer Geh- und Radweg Bayerwaldstraße, Übergang des Radweges in die Staatsstraße, Höhe Einmündung Gschwelltalstraße (stadteinwärts, rechtsseitig). Stadtratsmitglied Amann macht auf die seiner Auffassung nach bestehende Gefahrenlage (Engstelle Verkehrsinsel, Einmündungs und Ampelbereich) aufmerksam. Die Situation wird erörtert. Der Vorsitzende verweist darauf, dass die derzeitige Ausführung nach den Vorgaben des Straßenbaulastträgers (Staatliches Bauamt Regensburg) erfolgt ist.</li> </ol>

Josef Schütz  
1. Bürgermeister

Markus Götz  
Schriftführer